

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

No. 725.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 53) erlassenen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f., werden abgeändert wie folgt:

1. in § 4 Abs. 1 ist das „oder“ zwischen „Trional“ und „Urethan“ durch ein Komma zu ersetzen und hinter „Urethan“ einzufügen „oder Veronal“.
2. in dem den Vorschriften beigefügten Verzeichnisse ist zwischen „Veratrinum et ejus salia — Veratrin und dessen Salze . . . 0,005 g“ und Vinum Colchici — Zeitlosenwein . . . 2,0 g“ einzufügen „Veronatum (Urea diaethyl) — malonylica, Acidum diaethyl — barbitalicum) — Veronal (Diäthylmalonylharustoff, Diäthylbarbitursäure) . . . 0,5 g“.

Diese Änderungen treten mit dem 1. März in Kraft.

Geneva, den 25. Februar 1908.

Fürstlich Neuch-Vl. Ministerium.

v. Hinüber.

c.